

# **Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der Künzel Maschinenbau GmbH**

## **1 Allgemeines**

1.1 Die nachstehenden Bedingungen sind Bestandteil des mit uns geschlossenen Vertrages. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten nur, wenn wir uns schriftlich mit ihrer Geltung einverstanden erklärt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers dessen Lieferungen vorbehaltlos annehmen.

1.2 Die Lieferung auf die von uns erteilte Bestellung gilt als Annahme unserer AEB.

1.3 Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

1.4 Die AEB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge mit demselben Auftragnehmer, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten; über Änderungen unserer AEB werden wir den Auftragnehmer in diesem Fall unverzüglich informieren.

1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Auftragnehmer uns gegenüber abzugeben sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

1.6 Sämtliche Korrespondenz hat unsere Bestellnummer, die Materialnummer und den Ansprechpartner im Einkauf zu enthalten; wird dies unterlassen, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

## **2 Angebote und Bestellungen**

2.1 Grundsätzlich fordern wir in unseren Anfragen ein verbindliches und für uns kostenfreies Angebot. Wir gewähren keinerlei Vergütungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten und Projekten, es sei denn, dass diese ausdrücklich vorher von unserem Facheinkauf schriftlich bestätigt worden sind.

2.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von zwei Wochen anzunehmen. Nach Ablauf dieser Frist sind wir nicht mehr an unsere Bestellung gebunden. Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so sind wir nur dann gebunden, wenn wir diese Abweichung schriftlich bestätigen.

2.3 Unsere Bestellung gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der nachträglichen schriftlichen Bestätigung durch den Facheinkauf. Das gleiche gilt für mündliche Nebenabreden und Vertragsänderungen.

2.4 Wir können im Rahmen der Zumutbarkeit vom Auftragnehmer Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung auch nach Vertragsabschluss verlangen. Dabei sind die Auswirkungen von beiden Parteien, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu vereinbaren.

2.5 Die dem Lieferanten zur Ausarbeitung von Angeboten zur Verfügung gestellten Zeichnungen und sonstigen Unterlagen, sind zwingend mit den Angeboten zurückzugeben. In keinem Fall dürfen solche Unterlagen ohne unsere schriftliche Zustimmung an Dritte weitergeleitet werden. An unseren Unterlagen behalten wir uns sämtliche Rechte, insbesondere Eigentums- und Urheberrecht vor.

## **3 Preise- Zahlungsbedingungen**

3.1 Alle Preise verstehen sich frei Empfangsort (DDP gemäß Incoterms 2020). Sie gelten alle Lieferungen und Leistungen ab, die der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Leistungspflichten bis zum und an dem vereinbarten Empfangsort zu bewirken hat. Die Versand- und Verpackungskosten sind mit der vereinbarten Vergütung abgegolten. Der Auftragnehmer hat das Verpackungsmaterial auf unser Verlangen abzuholen und trägt die Kosten der Entsorgung.

3.2 Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen und Preiserhöhungen aller Art aus. Sind keine Preise in der Bestellung angegeben, dann gelten die derzeitigen Listenpreise des Auftragnehmers mit den handelsüblichen Abzügen oder der Lieferant hat diese in der Auftragsbestätigung anzugeben. Widersprechen wir den in der Auftragsbestätigung genannten Preisen innerhalb von sieben Werktagen nach Erhalt der Auftragsbestätigung, kommt ein Vertrag zwischen uns und dem Lieferanten nicht zustande. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Preis enthalten. Sie muss in allen Rechnungen gesondert ausgewiesen werden.

3.3 Rechnungen des Auftragnehmers sind in einfacher Ausfertigung zu stellen und müssen für jede Lieferung alle in der Bestellung geforderten Angaben, insbesondere die Bestellnummer sowie die geforderten Dokumente enthalten und sind getrennt von der jeweiligen Sendung einzureichen. Alle weiteren Unterlagen, insbesondere ein Nachweis über die Ablieferung, müssen uns bei Anforderung zur Verfügung gestellt werden.

3.4 Fehlen Unterlagen oder sind sie unrichtig oder unvollständig oder ist die Rechnung aus anderen Gründen nicht prüffähig, ist der Anspruch des Lieferanten nicht fällig.

3.5 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen oder Leistungen als vertragsgemäß.

3.6 Bei fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung oder Leistung sind wir berechtigt, Zahlungen und Forderungen aus der Geschäftsbeziehung in angemessenem Umfang bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

3.7 Zahlungen werden, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von 30 Tagen netto zur Zahlung fällig. Bei einer Zahlung innerhalb von 14 Tagen sind wir zu einem Abzug von 3% Skonto berechtigt. Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist. Für die Pünktlichkeit der von uns geschuldeten Zahlungen genügt der Eingang unseres Überweisungsauftrages bei unserer Bank. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn wir aufrechnen oder Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln zurückhalten.

3.8 Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Für den Eintritt unseres Verzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften, mit Ausnahme von § 288 II BGB, so dass in jedem Fall eine schriftliche Mahnung durch den Auftragnehmer erforderlich ist.

3.9 Der Auftragnehmer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

3.10 Kommt es zu einer Reklamation der bestellten Leistung, so sind wir berechtigt, eine bereits erfolgte Zahlung wieder in Abzug zu bringen, ohne zuvor die Gutschrift des Auftragnehmers anzufordern.

## **4 Liefertermine- Erfüllungsort-Verzug**

4.1 Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Bei vorhersehbarer Verzögerung einer Lieferung oder Leistung bzw. deren nicht vertragsgerechter Qualität sind wir unverzüglich zu benachrichtigen und unsere Entscheidung zur weiteren Vorgehensweise ist einzuholen.

4.2 Für die Pünktlichkeit von Lieferungen oder Nacherfüllungen kommt es auf den Eingang bei der von uns angegebenen Empfangsstelle, für die Pünktlichkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage auf deren Abnahme an.

4.3 Die vorbehaltlose Abnahme der verspäteten Lieferung/Leistung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

4.4 Kommt der Auftragnehmer in Verzug, so sind wir berechtigt, für jeden angefangenen Werktag der Verzögerung eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 %, höchstens jedoch 5 % der Gesamtvertragssumme (brutto) zu berechnen. Wir sind berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadensersatzes zu verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt.

4.5 Unterbleibt bei der Annahme der Lieferungen, Leistungen oder Nacherfüllung der entsprechende Vorbehalt, kann die

Vertragsstrafe dennoch geltend gemacht werden, wenn der Vorbehalt bis zur Schlusszahlung erklärt wird.

4.6 Erfolgt die Lieferung an eine Adresse, die nicht der von uns angegebenen Lieferadresse entspricht, so behalten wir uns vor, unverzüglich den Transport an die vereinbarte Lieferadresse zu verlangen. Ersatzweise sind wir berechtigt, den Transport ohne weitere Ankündigung selbst durchzuführen und dafür anfallende Kosten gegen den Auftragnehmer geltend zu machen.

## **5 Gefahrübergang- Lieferung**

5.1 Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme, bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage mit dem Eingang bei der von uns angegebenen Empfangsstelle über.

5.2 Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Auftragnehmer muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist.

5.3 Der Auftragnehmer hat seine Lieferung sachgemäß zu verpacken, zu versenden sowie ausreichend zu versichern und hierbei alle maßgeblichen Verpackungs- und Versandvorschriften einzuhalten. Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versandvorschrift gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Ziels erforderlichen Umfang zu verwenden. Es sollen nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zum Einsatz gelangen.

5.4 Wir sind verpflichtet, die Lieferung innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen. Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist.

5.5 Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder, sofern die Mängel erst bei Be- oder Verarbeitung oder Ingebrauchnahme bemerkt werden, seit ihrer Feststellung erhoben wird.

5.6 Ergänzend zu den behördlichen und gesetzlichen Dokumentationsunterlagen gehören zum Liefer- und Leistungsumfang des Lieferanten auch die in den Bestellunterlagen vom Lieferanten erwähnten Dokumentationen.

5.7 Bei Lieferungen ins Ausland gehören die jeweils länderspezifisch geforderten Dokumentationsunterlagen zum Liefer- und Leistungsspektrum des Lieferanten.

5.8 Produkte, die ganz oder zum Teil Exportbeschränkungen unterliegen, sind vom Lieferanten entsprechend zu deklarieren und zu dokumentieren. Auf aktuelle Restriktionen bzw. Lieferbeschränkungen weist der Lieferant bereits im Angebotsstadium hin, spätestens jedoch vor Auftragsannahme.

## 6 Mängelansprüche

6.1 Abweichend von § 442 Abs. 1 S.2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist. Dies gilt nicht für unsere Obliegenheiten aus 5.4 und 5.5.

6.2 Wir sind berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers die Mangelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr im Verzug vorliegt oder anderweitig besondere Eilbedürftigkeit besteht.

6.3 Die Verjährungsfrist beträgt grundsätzlich 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang bzw. ab Abnahme, wobei das spätere Ereignis gilt. Für Bauleistungen beträgt die Verjährungsfrist 60 Monate.

6.4 Führt der Lieferant die Nacherfüllung nicht innerhalb der von uns zu setzenden angemessenen Frist aus, sind wir zu folgenden Maßnahmen berechtigt,

- von der Bestellung ganz oder teilweise entschädigungslos zurückzutreten
- eine Minderung des Preises zu verlangen
- auf Kosten des Lieferanten Nachbesserung oder Neulieferung selbst vorzunehmen
- Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen

§ 281, Absatz 2 und §323, Absatz 2 BGB bleiben unberührt.

6.5 Soweit der Lieferant im Rahmen der Nacherfüllung neu liefert oder nachbessert, beginnt die unter 6.4 genannte Frist für den Nacherfüllungsbereich erneut zu laufen.

6.6 Weitergehende oder andere gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

## 7 Eigentum, Beistellung, Werkzeuge des Auftraggebers

7.1 Materialbeistellungen bleiben unser Eigentum und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, als unser Eigentum zu kennzeichnen und zu verwalten. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung von beigestellten Gegenständen durch den Auftragnehmer wird für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zzgl. Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung.

7.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Pfändung von in unserem Eigentum stehenden Sachen den Pfändenden hierauf hinzuweisen und uns hierüber unverzüglich zu unterrichten.

7.3 Soweit unser Sicherungsrecht nach Ziffer 7.1 dieser AEB den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10% übersteigt, sind wir auf Verlangen des Auftragnehmers zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

7.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns gehörende Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Auftragnehmer uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an.

7.5 Uns gehörende Werkzeuge sind durch den Auftragnehmer als unser Eigentum zu kennzeichnen und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen.

7.6 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben neben anderen hieraus resultierende Schadensersatzansprüche unberührt.

7.7 Von uns überlassene Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normenblätter, Druckvorlagen und sonstige Unterlagen dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände ohne schriftliche Einwilligung unsererseits weder an Dritte weitergegeben, noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung auch nach Beendigung des Vertrages zu sichern und uns unaufgefordert zurückzugeben. Die Geheimhaltungspflicht erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

7.8 Der Lieferant verpflichtet sich, für uns erbrachte Lieferungen und Leistungen nicht in Katalogen, Medien oder sonstige Werbe- und Verkaufsunterlagen aufzunehmen, es sei denn wir haben dazu eine schriftliche Zustimmung gegeben.

## 8 Softwarenutzung

8.1 Der Lieferant gewährt uns das nicht ausschließliche, übertragbare, weltweite und zeitlich unbegrenzte Recht, Software und die dazugehörige Dokumentation zu nutzen oder nutzen zu lassen, sowie die Software für die Installation in Hardware zu kopieren.

8.2 Wir sind berechtigt, zum Zwecke der Datensicherung Vervielfältigungen anzufertigen.

8.3 Wir sind zusätzlich befugt, Endkunden die Übertragung der Softwarelizenzen zu gestatten.

8.4 Technische oder technologische Funktionen, die dem Lieferanten durch die Zusammenarbeit mit uns bekannt werden, dürfen vom Lieferanten ohne vorherige schriftliche

Genehmigung nicht an Dritte weitergegeben oder für weitere Projekte genutzt werden. Bei Zuwiderhandlungen sind wir berechtigt, Schadensersatz zu verlangen.

## **9 Freistellung - Schutzrechte**

9.1 Ist der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

9.2 Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Auftragnehmer Aufwendungen gem. § 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter, einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen, ergeben.

9.3 Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.

## **10 Versicherungen**

10.1 Der Auftragnehmer hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens € 5 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.

10.2 Für Transporte unterhält der Auftragnehmer eine Transportversicherung, die den jeweiligen Wert der zu transportierenden Güter vollumfänglich abdeckt.

10.3 Für Montagen und sonstige Leistungen außerhalb des Werkes des Auftragnehmers unterhält der Auftragnehmer eine Montageobjektversicherung mit ausreichendem Deckungsumfang.

10.4 Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche als die vorgenannten Versicherungsleistungen zu, so bleiben diese unberührt.

## **11 Weitergabe von Aufträgen- Forderungsabtretung**

11.1 Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung unsererseits unzulässig und berechtigt uns, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadensersatz zu verlangen.

11.2 Gegen uns gerichtete Forderungen dürfen nur mit unserer Zustimmung an Dritte abgetreten werden.

## **11 Geheimhaltung - Veröffentlichungen**

11.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Geheimhaltung sämtlicher Informationen und Daten, die dem Auftragnehmer

bei Durchführung des vorliegenden Vertrages von dem Auftraggeber übermittelt werden. Der Auftragnehmer wird weder direkt noch indirekt, weder für eigene Zwecke, noch für die Zwecke Dritter, die Informationen und Daten offenbaren, weitergeben, benutzen oder verwerten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Informationen und Daten, die ihm vom Auftraggeber übermittelt werden, nur solchen Mitarbeitern zugänglich zu machen, die sie für den vertragsgegenständlichen Zweck benötigen und diese Mitarbeiter, soweit dies gesetzlich zulässig ist, entsprechend zur Geheimhaltung, auch nach deren Ausscheiden aus den Diensten des Auftragnehmers, zu verpflichten.

11.2 Die vorgenannten Verpflichtungen gelten, solange die betreffenden Informationen und Daten nicht offenkundig geworden sind.

11.3 Die sich für den Auftragnehmer ergebenden vorgenannten Verpflichtungen gelten nicht für solche Informationen und Daten, die zur Zeit ihrer Übermittlung bereits offenkundig waren, zur Zeit ihrer Übermittlung dem Auftragnehmer bereits bekannt waren, nach ihrer Übermittlung ohne Verschulden des Auftragnehmers offenkundig geworden sind oder nach ihrer Übermittlung dem Auftragnehmer von dritter Seite auf rechtlich zulässige Weise und ohne Einschränkung in Bezug auf Geheimhaltung oder Verwendung zugänglich gemacht worden sind.

11.4 Jede Art von Veröffentlichungen bezüglich Lieferungen und Leistungen für den Auftraggeber bedürfen der vorherigen schriftlichen Bestätigung des Auftraggebers.

## **12 Gerichtsstand- Ergänzende Bestimmungen**

12.1 Es gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts vom 11. April 1980.

12.2 Gerichtsstand ist das für den Sitz unseres Unternehmens zuständige Gericht. Wir sind jedoch auch berechtigt, am Sitz des Lieferanten Klage zu erheben.

12.3 Der Auftragnehmer erklärt die Kernarbeitsnormen der internationalen Arbeitsorganisation (Ilo) einzuhalten und seine Tariftreue und der damit einhergehenden Mindestentlohnung seiner Mitarbeiter zu entsprechen.

12.4 Stillschweigende, mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung oder einen Verzicht auf diese Schriftformklausel.

12.5 Sollte eine Bestimmung der vorliegenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Auftragnehmer und Auftraggeber werden die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame ersetzen, welche dem Zweck der Ursprungsbestimmung am nächsten kommt.